

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Migration und Diversität (Ein-Fach) – 2018
Vom 14. Februar 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Masterstudiengangs Migration und Diversität mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) – 2018 (Fachprüfungsordnung Migration und Diversität (Ein-Fach) – 2018) vom 7. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem Wort „Anlage“ wird die römische Zahl I eingefügt.
 - b. Folgende Zeile wird angefügt:
„Anlage II: Praktikumsordnung“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird gestrichen.
 - b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Im Rahmen des Studiums werden bis zu zwei Praktikumsmodule absolviert (s. Anlage II).“
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 7 Absatz 1 letzter Satz werden nach dem Wort „Entscheidungsbefugnis“ die Worte „der oder“ eingefügt.
5. In § 9 Absatz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die römische Zahl I eingefügt.
6. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die römische Zahl I eingefügt.
 - b. Satz 2 wird gestrichen.
 - c. Folgender Satz wird angefügt:
„Einzelheiten werden jeweils zu Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise in den Kursen bekannt gegeben.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a. Nach dem Wort „Anlage“ wird die römische Zahl I eingefügt.
- b. Die Module „Mig IIb“, „Mig VIb“ und „Mig IX“ werden wie folgt gefasst:

Mig IIb		Grundlagen empirische Sozialforschung und die Erforschung von Transnationalisierung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Kein vorgängiges Soziologie- oder Psychologiestudium	7,5 / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IIb 1	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Mig IIb 2	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
Mig IIb 3	Transnationalisierung und Migration	Seminar**	2	2,5	Pflicht	-	-	-

Mig VIb		Gender und sexuelle Bildung in der Migrationsgesellschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VIb 1	Sexualpädagogik und pädagogische Professionsethik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	100 %
Mig VIb 2	Gender und Sexualität in der Migrationsgesellschaft	Seminar**	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ¹	benotet	

¹ Die Prüfungsform wird durch die Dozierenden festgelegt.

MigIXa-01a		Migrationsprozesse und Diversität in Forschung und Praxis: Nahost-Variante						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
MigIXa 1	Forschungskolloquium	Kolloquium**	2	2	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-
MigIXa 2	Praktikum	*Praktikum	-	5	Pflicht			
MigIXa 3	Praktikumsnachbereitung	*Praktikum**	2	2	Pflicht			

c. Nach dem Modul „MigIXa-01a“ wird folgendes Modul eingefügt:

MigIXb-01a		Migrationsprozesse und Diversität in Forschung und Praxis: Osteuropa-Variante						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	-	8,5 LP / 255 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
MigIXb 1	Forschungskolloquium	Kolloquium**	2	2	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	-
MigIXb 2	Praktikum	*Praktikum	-	4,5	Pflicht			
MigIXb 3	Praktikumsnachbereitung	*Praktikum**	2	2	Pflicht			

- d. Im Kasten „Anmerkungen zu den Wahlpflichtmodulen“ wird folgender Satz angefügt:
„Auch wählen die Studierenden je nach gewähltem Studienschwerpunkt entweder das Modul MigIXa-01a (Nahost-Variante) oder MigIXb-01a (Osteuropa-Variante).“
- e. Der Kasten „**Anmerkung zu Prüfungsvorleistungen“ wird wie folgt gefasst:

****Anmerkung zu Prüfungsvorleistungen:**

Für die Module:

Mig I 2; Mig IIa 2; Mig IIb 3; Mig IIIa 1, 2; Mig IIIb 1, 2; Mig IV 3a, 3b, 4; Mig Va 2; Mig Vb 4, 5; Mig VIa 2; Mig VIb 2; Mig VI 1, 2; Mig VIIa a 1; Mig VIIa p 1; Mig VIIa t 1; Mig VIIIb 1, 2, 3, 4; MigIXa 1, 3, MigIXb 1, 3:

Prüfungsvorleistungen für die genannten Module können aus einer oder mehrerer der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: Referat, mündliche Vorstellung eines Projektes, Erstellung eines Posters, mündliche Präsentation eines Posters, Anfertigung eines schriftlichen Essays, Anfertigung einer schriftlichen Bibliographie, Anfertigung einer kommentierten schriftlichen Bibliographie, Anfertigung einer schriftlichen Rezension, Anfertigung eines schriftlichen Protokolls, Gestaltung einer Unterrichtseinheit, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, Übersetzung eines kurzen fremdsprachigen Textes. Einzelheiten werden jeweils zu Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise in den Kursen bekannt gegeben.

Für die Module:

Mig Va a 1, 2, 3; Mig Va p 1, 2, 3; Mig Va t 1, 2, 3; Mig Vb 1, 2; Mig VIIa a 2, 3; Mig VIIa p 2, 3; Mig VIIa t 2, 3: Prüfungsvorleistungen für die genannten Module können aus einer oder mehrerer der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: mündlicher oder schriftlicher Vokabeltest, schriftliche Anfertigung von Hausaufgaben auf Grundlage eines Lehrbuches, schriftliche Übersetzung eines kurzen fremdsprachigen Textes, Übersetzung deutscher Ausdrücke, Sätze und Textauszüge in die Fremdsprache der Lehrveranstaltung, inhaltliche Vorstellung eines kurzen fremdsprachigen Textes, Wiedergabe eines kurzen fremdsprachigen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes. Einzelheiten werden jeweils zu Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise in den Kursen bekannt gegeben.

“

8. Folgende Anlage II wird angefügt:

„Anlage II: Praktikumsordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Einrichtungen für die praktische Tätigkeit
- § 4 Bescheinigung über die praktische Tätigkeit
- § 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 6 Prüfungsleistung
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen des Praxismoduls

**§ 1
Zweck**

(1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Fachprüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Migration und Diversität den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Praktikum).

(2) Durch die Praktika sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Die Praktika vermitteln fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die den Übergang in den Beruf erleichtern.

**§ 2
Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit**

(1) Die Praktika umfassen zwei Module. Im Modul Mig IIIc insgesamt Stunden und im Modul MigIXa-01a 140, bzw. MigIXb-01a 125 Stunden bei einer Einrichtung im In- oder Ausland. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit, Feiertagen oder aus anderen Gründen sind im unmittelbaren Anschluss an die Praktika nachzuholen. Bei Unklarheiten bezüglich der Anerkennung der

Praktika wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

(2) Gegebenenfalls können Praktika beider Module zu einem großen Praktikum zusammengeführt werden. Hierfür bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 3

Einrichtungen für die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktika sollen in gemeinnützigen, öffentlichen Einrichtungen, Verbänden oder Organisationen abgeleistet werden, die den Studierenden den Erwerb der in den Praktika nach § 1 Absatz 2 zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen ermöglichen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 4

Bescheinigung über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung, im Original oder als Kopie an der Koordinationsstelle des Studiengangs einzureichen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname)
2. Einrichtung und Ort,
3. Art der Tätigkeit,
4. Dauer.

§ 5

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten und berufliche Tätigkeiten werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.

(2) Schwerbehinderte / chronisch Kranke können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 6

Prüfungsleistung

(1) Nach Abschluss der Praktika ist jeweils ein acht- bis zehnteiliger Praktikumsbericht vorzulegen (s. Modul Mig IIIc und MigIXa-01a oder MigIXb-01a).

(2) Wird gemäß § 2 Absatz 2 ein großes Praktikum absolviert, müssen trotzdem zwei Teilberichte verfasst werden, die den einzelnen Prüfungsleistungen in Umfang und Benotung entsprechen. Die Teilberichte haben zwingend jeweils verschiedene Teilbereiche der Tätigkeiten zu umfassen.

§ 7

Bestehen und Nichtbestehen des Praxismoduls

(1) Das Praxismodul Mig IIIc ist bestanden, wenn

1. das Praktikum die Mindestdauer von 250 Stunden gemäß § 2 nicht unterschreitet,

2. die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat
3. und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praxismodul geforderte Prüfungsleistung benotet bestanden hat.

(2) Das Praxismodul MigIXa-01a oder MigIXb-01a ist bestanden, wenn

1. das Praktikum im Modul MigIXa-01a die Mindestdauer von 140 Stunden gemäß § 2 nicht unterschreitet,
2. das Praktikum im Modul MigIXb-01a die Mindestdauer von 125 Stunden gemäß § 2 unterschreitet,
3. die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle über ein Praktikum, das dem Ziel des § 1 entspricht, eingereicht hat,
4. die oder der Studierende das Forschungskolloquium MigIXa 1, bzw. MigIXb 1 sowie die Praktikumsnachbereitung MigIXa 3, bzw. MigIXb 3 absolviert hat
5. und die oder der Studierende die nach dieser Praktikumsordnung für das Praxismodul geforderte Prüfungsleistung unbenotet bestanden hat.

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel